

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 LKVO

LKVO - Loskennzeichnungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

(1) Bei verpackten Lebensmitteln ist das Los und gegebenenfalls der Buchstabe "L" auf der Verpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett anzugeben.

- (2) Bei unverpackten Lebensmitteln ist das Los und gegebenenfalls der Buchstabe "L" auf der äußeren Verpackung oder dem Behältnis oder sonst auf den diesbezüglichen Handelsdokumenten anzugeben.
- (3) Das Los ist in jedem Fall gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

In Kraft seit 13.12.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$